

BGer 9C 429/2010 vom 9. Juli 2010

Bundesgericht, 2010-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_429_2010

FR: TF 9C 429/2010 du 9 juillet 2010

IT: TF 9C 429/2010 del 9 luglio 2010

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG ; ohne Beschwerden gemäss Art. 97 Abs. 2 BGG und Art. 105 Abs. 3 BGG). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist auf Grund der Vorbringen in der Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 107 Abs. 1 BGG) nur zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (unter anderem) Bundesrecht verletzt (Art. 95 lit. a BGG), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG). Hiezu gehört insbesondere auch die unvollständige (gerichtliche) Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen und die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes als einer wesentlichen Verfahrensvorschrift (Urteile 9C_534/2007 vom 27. Mai 2008, E. 1 mit Hinweis auf Ulrich Meyer, N. 58-61 zu Art. 105, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008; Seiler/von Werdt/ Güngerich, Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, N. 24 zu Art. 97).

E. 2.1

Nicht mehr streitig ist, dass die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Invalidenrente hat. Ebenfalls unbestritten ist, dass die IV-Stelle der Beschwerdeführerin einerseits das nach Erlass des Vorbescheids eingegangene psychiatrische Gutachten des Dr. med. B. _____ vom 28. April 2009 vor Verfügungserlass nicht zur Kenntnis brachte und andererseits erst nach Beschwerdeerhebung das von der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft (als Krankenversicherer der Beschwerdeführerin) veranlasste Gutachten des arbeitsmedizinischen Zentrums X. _____ vom 14. September 2009 bezog, womit sie zwar das rechtliche Gehör verletzte, diese Verletzung aber namentlich mit Blick auf die Prozessökonomie als geheilt betrachtet werden kann. In Frage steht nur mehr, ob die Beschwerdeführerin deshalb im vorinstanzlichen Verfahren trotz Unterliegens ausnahmsweise Anspruch auf eine Parteientschädigung hat.

E. 2.2

Trotz Unterliegens der versicherten Person in der Sache kann ihr eine Parteientschädigung zugesprochen werden, soweit die Beschwerdegegnerin die Kosten verursacht hat. Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz, wonach jene Partei für die Kosten des Verfahrens aufzukommen hat, welche es verursacht hat, gelangt auch bei der Verletzung des rechtlichen Gehörs zur Anwendung (BGE 128 V 311 ; SVR 2003 AIV Nr. 2 S. 5 E. 1d). Massgebend für die Kostenfolgen ist, dass der Partei nicht Kosten entstehen, die ihr ohne die Gehörsverletzung nicht entstanden wären (BGE 133 I 234 ; Urteil 9C_363/2009 vom 18. März 2010).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei gezwungen gewesen, Beschwerde zu erheben, da die IV-Stelle einerseits nach Eingang des von ihr als massgeblich betrachteten psychiatrischen Gutachtens des Dr. med. B._____ weder einen neuen Vorbescheid erlassen noch auf andere Weise das rechtliche Gehör gewährt habe. Zum anderen könne die ausgewiesene und von der Vorinstanz anerkannte Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes im Zusammenhang mit dem Gutachten des arbeitsmedizinischen Zentrums X._____ bei den Kostenfolgen nicht unberücksichtigt gelassen werden. Entscheidend ist jedoch, ob der Beschwerdeführerin Mehrkosten entstanden sind, die ohne Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht angefallen wären, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Beschwerdeführerin ohne die Gehörsverletzung nicht Beschwerde erhoben hätte. Dies kann hier nicht gesagt werden: In der vorinstanzlichen Replik akzeptierte die Beschwerdeführerin nicht etwa das Gutachten B._____ und Gutachten des arbeitsmedizinischen Zentrums X._____, sondern erhob verschiedene Einwände dazu. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie auch bei früherem Vorliegen der beiden Gutachten Beschwerde erhoben hätte, weshalb ihr mit der Gehörsverletzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind. Eine Parteientschädigung im vorinstanzlichen Verfahren wurde ihr deshalb vom kantonalen Gericht zu Recht nicht zugesprochen.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.